

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)

Umsetzung des Bundesmeldegesetzes (BMG) sowie des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldegesetz (BMG-AG LSA) ab 1. November 2015

Anlagen: 8

I. Allgemeines

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) am 1. November 2015 werden die Regelungen des bisherigen Rahmenrechts und der ausführenden Landesmeldegesetze im neuen Bundesmeldegesetz (BMG) zusammengeführt.

Die Regelungen des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) werden mit Inkrafttreten des BMG gegenstandslos. An die Stelle des MG LSA tritt das bereits übersandte Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldegesetz (BMG-AG LSA) vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 369), das auch die Errichtung einer als Landesinformationsstelle für Meldedaten betriebenen Zentralen Meldedatenbestands des Landes (ZMDB) als Spiegelregister zu den kommunalen Registern vorsieht, um die bundesrechtliche Verpflichtung an die jederzeitige Verfügbarkeit von Meldedaten und den datenschutzgerechten automatisierten Abruf gewährleisten zu können (Anlage 1).

Gleichzeitig mit dem BMG-AG LSA tritt auch die (neue) Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden in Sachsen-Anhalt (MeldDÜVO-LSA) vom 5. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 512) in Kraft.

23. Oktober 2015

Zeichen:
34.23-12220-BMG

Bearbeitet von:
Michael Dube

Durchwahl:
(0391) 567-5437

E-Mail:
Michael.Dube@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN:
DE2181000000081001500
BIC:
MARKDEF1810

Ebenfalls noch am 1. November 2015 soll die Siebente Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) sowie die Verordnung zum Zentralen Meldedatenbestand des Landes Sachsen-Anhalt (ZMDB-VO LSA) in Kraft treten. Im Einzelnen gebe ich dazu folgende ergänzende Hinweise:

II. Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden in Sachsen-Anhalt (MeldDÜVO-LSA)

Mit der im BMG-AG LSA vorgesehenen Aufhebung des MG LSA entfällt die bisherige Ermächtigungsgrundlage des § 32 Abs. 2 MG LSA für die geltende MeldDÜVO-LSA, die bereits heute regelmäßige Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen vorsieht.

Regelmäßige Datenübermittlungen im Rahmen der Erfüllung von Aufgaben der Länder können nach § 55 Abs. 5 BMG auch künftig durch Landesrecht geregelt werden. § 9 Nr. 6 BMG-AG LSA enthält daher eine an § 32 Abs. 2 MG LSA angelehnte Ermächtigungsgrundlage für eine neue Datenübermittlungsverordnung, mit der regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden nach § 36 Abs. 1 BMG an öffentliche Stellen des Landes unter Festlegung von Anlass und Zweck der Übermittlung, der Datenempfänger, der zu übermittelnden Daten sowie Form und Verfahren der Übermittlung zugelassen werden können.

Die (neue) Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden in Sachsen-Anhalt (MeldDÜVO-LSA) trägt dem Rechnung, wobei sich die Regelungen der neuen Datenübermittlungsverordnung an den bewährten Regelungen der geltenden MeldDÜVO-LSA orientieren. Zu den einzelnen Vorschriften wird im Übrigen auf die beigefügte Begründung zur Verordnung verwiesen (Anlagen 2 und 3).

Der ausdrücklichen Zulassung eines automatisierten Abrufverfahrens im Einzelfall bedarf es dabei wegen der bundesgesetzlichen Regelungen zum automatisierten Datenabruf in den §§ 38 und 39 BMG und den Regelungen des § 3 BMG-AG LSA zum automatisierten Datenabruf aus dem Zentralen Meldedatenbestand des Landes in der neuen MeldDÜVO-LSA nicht mehr. Das Verfahren des automatisierten Abrufs und die Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf beim Zentralen Meldedatenbestand des Landes durch andere öffentliche Stellen des Landes erfolgen darf, werden abschließend in der ZMDB-VO LSA geregelt.

III. Siebente Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA)

Mit Aufhebung des MG LSA bedarf auch lfd. Nr. 93 des Kostentarifs der AllGO LSA „Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt“ einer Anpassung an die neue Rechtslage, da die jetzige Fassung noch auf Vorschriften des MG LSA abstellt, deren Regelungsinhalt ab 1. November

2015 ausschließlich im BMG enthalten ist. Die Siebente Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) trägt dem Rechnung, in dem die noch geltende lfd. Nr. 93 des Kostentarifs zum 1. November 2105 durch die neue Nr. 28a - Bundesmeldegesetz - ersetzt wird (Anlage 4). Eine Verkündung im GVBl. LSA soll in Kürze erfolgen.

Neben der Anpassung an das BMG werden auch die derzeitigen Gebührensätze moderat erhöht und damit an das Niveau anderer Länder angeglichen. Daneben ist auch ein fester Gebührensatz für die Erteilung von einfachen Melderegisterauskünften im automatisierten Verfahren nach § 49 Abs. 2 BMG geschaffen worden (Tarifstelle 1.1).

Dem Vorgehen anderer Länder folgend ist ferner die Gebühr für die Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels zusätzlich um 2 Euro erhöht worden (Anmerkung zu Tarifstelle 1).

IV. Verordnung zum Zentralen Meldedatenbestand des Landes Sachsen-Anhalt (ZMDB-VO LSA)

Im BMG-AG LSA ist von detaillierten Verfahrensregelungen zur Datenübermittlung der Meldebehörden an die Landesinformationsstelle für Meldedaten sowie zu den Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf beim ZMDB erfolgen darf, abgesehen worden, da diese Regelungen wegen der technischen Entwicklung im IKT-Bereich einem erhöhten Änderungsbedarf unterliegen. Mit den in § 9 BMG-AG LSA enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass entsprechender Verordnungen wird dem Rechnung getragen.

Mit vorliegender Verordnung sollen zunächst die Verordnungsermächtigungen des § 9 Nrn. 1 und 2 BMG-AG LSA aufgegriffen werden, um die Datenübermittlungen der Meldebehörden an die Landesinformationsstelle für Meldedaten nach § 5 BMG-AG LSA konkret zu regeln und die Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf beim Zentralen Meldedatenbestand des Landes durch andere öffentliche Stellen erfolgen darf, festzulegen.

Mit Blick auf den für Zwecke der Polizei, der Verfassungsschutzbehörde, der Sicherheitsbehörden nach §§ 84 und 85 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) sowie der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten geltend gemachten Bedarf soll daneben auch von der Verordnungsermächtigung in § 9 Nr. 4 BMG-AG LSA Gebrauch gemacht werden, um den in §§ 5 bis 8 des Verordnungsentwurfs genannten öffentlichen Stellen unter Festlegung von Anlass und Zweck des Abrufs den automatisierten Abruf weiterer Daten und Hinweise zu ermöglichen.

Der Verordnungsentwurf nebst Begründung ist beigelegt (Anlagen 5 und 6). Eine Verkündung im GVBl. LSA soll in Kürze erfolgen. Zu den einzelnen Vorschriften wird im Übrigen auf die Begründung zur Verordnung verwiesen.

V. Kundeninformation der AöR Dataport zur Nutzung des ZMDB durch die Meldebehörden (Stand: 12. Oktober 2015)

Im Vorgriff auf weitere, sich noch in Vorbereitung befindliche Informationen für die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter in den Meldebehörden hat Dataport die beigelegte erste Kundeninformation für die Meldebehörden in Sachsen-Anhalt erstellt (Anlage 7). Weitergehende Angaben zur Erreichbarkeit des Sachsen-Anhalt-Service im Landesportal Sachsen-Anhalt werden in Kürze nachgereicht.

VI. Lieferkonzept für die Bestandsdatenlieferung der Meldebehörden an den ZMDB

Das in der Kundeninformation avisierte Lieferkonzept für den mit Stichtag 1. November 2015 zu erstellenden Initialdatenabzug liegt inzwischen vor (Anlage 8). Darin ist vorgesehen, dass die auf der Grundlage der vorliegenden Befüllungsvorschrift zu erfolgende Befüllung des ZMDB am 9. November 2015 mit der Datenübermittlung durch die Stadt Dessau-Roßlau beginnt und am 4. Dezember 2015 mit der Datenübermittlung der Meldebehörden des Landkreises Wittenberg endet.

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Bestandsdatenlieferung ist die fachliche Leitstelle bei Dataport unter dem im Lieferkonzept angegebenen Funktionspostfach zu erreichen.

VII. Unterrichtung der Meldebehörden

Ich bitte, die Meldebehörden entsprechend zu unterrichten und ihnen diesen Erlass nebst Anlagen unverzüglich zur Beachtung zuzuleiten.

Die Fachverfahrenshersteller, deren EWO-Fachverfahren in den Meldebehörden in Sachsen-Anhalt zum Einsatz kommen, habe ich entsprechend informiert.

Im Auftrag



Lechte